

Letztmalig geändert am 05.02.2017

BPV Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

Die dem BPV – Bayerischer Petanque Verband e.V. – für seine satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

Grundlage für alle Finanzgeschäfte des Landesverbandes ist der durch die Landesversammlung genehmigte Jahresetat. Der Entwurf des Jahresetats ist vom Vorstand Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidenten aufzustellen. Der Vorstand Finanzen legt den Entwurf dem BPV-Landesvorstand und der Landesversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Gestaltung des Jahresetats

Der Etat ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen.
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Etat ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Er muss alle vorhersehbaren Positionen des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Zum Vergleich sind die Ist- Zahlen des Vorjahres aufzuführen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d.h. es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt, zu veranschlagen.

Die Ausgaben sind nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind.

Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein genehmigter Etat vorliegt, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Finanzgeschäfte unter strikter Beachtung der in der Satzung und der Finanzordnung festgelegten Grundsätze zu tätigen. Ausgaben bzw. die Begründung von Verbindlichkeiten, die 25 % der Einzeletatpositionen des Vorjahres übersteigen sind nicht zulässig.

§ 4 Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der Vorstand Finanzen eine Hauptkasse. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto eingerichtet.

Neben dem Vorstand Finanzen kann nur ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes Kontovollmacht erhalten.

Der BPV führt die Beiträge für die gemeldeten Mitglieder der in seinem Zuständigkeitsbereich ansässigen Vereine und Spielgemeinschaften zu den vom DPV vorgegebenen Terminen an den DPV ab.

§ 5 Buchführung

Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen, über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Jede Rechnung ist vor Ihrer Anweisung auf Ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 6 Rechnungslegung

Der Vorstand Finanzen hat am Ende des Rechnungsjahres die Einnahmen und Ausgaben nach Herkunft und Verwendung aufzuschlüsseln und den Kassenabschluss zu erstellen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

Der Vorstand Finanzen legt auf Anforderung die Unterlagen der Jahresrechnung dem Landesvorstand vor. Nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Landesversammlung ist dem Vorstand Finanzen durch Beschluss Entlastung zu erteilen.

§ 7 Prüfungswesen

Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden gemäß § 13 der Satzung des BPV Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein. Die Prüfungsfähigkeit kann gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden.

Die Prüfer haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig sowie rechnerisch und sachlich richtig sind. Ferner ist zu prüfen, ob alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden, die Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind und der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.

Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und Belege zu gewähren. Die Prüfung kann unverhofft erfolgen.

Die Kassenprüfer haben der Landesversammlung über Ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 8 Kostenerstattung

Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der Ihnen in dem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der Regelungen in den §§ 9 – 11. Vor Reiseantritt muss ein Landesvorstandsmitglied in schriftlicher Form (Mail, SMS o.ä.) die Reise genehmigen.

Bei Reisen von Landesvorstandsmitgliedern muss ab 200,-- Euro eine Absprache mit dem Vorstand Finanzen erfolgen. Bei Reisen des Finanzvorstandes entsprechend von einem weiteren Landesvorstandsmitgliedes.

Der Landesvorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen (Finanzlage, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit) geringere Zahlungen / Pauschalen für jeweilige Events fest zu setzen. Die Teilnehmer müssen vor Reiseantritt darüber informiert werden.

§ 9 Fahrtkosten

Die Erstattung von Fahrtkosten der im Auftrag der BPV-tätigen Personen ist wie folgt geregelt: Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit 0,15 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung.

Bei Bildung einer Fahrgemeinschaft erhöht sich der Betrag je weiterer zuschussberechtigter Person um 0,05 Euro bis max. 0,30 Euro. Bei Bahnfahrten wird der kostengünstigste Tarif erstattet.

Die Erstattung von Fahrtkosten von Teilnehmern der Deutschen Jugendmeisterschaft entspricht der Regelung für die Zuschüsse Landeskader, geregelt im § 12.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter erhalten für Einsätze bei BPV- Veranstaltungen bei ganztägigen Veranstaltungen des BPV, zuzüglich der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- Euro, sofern diese nicht am Wettkampf/ an der Veranstaltung teilnehmen.

Anteilige Kostenübernahme von Trainerfortbildungen erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand Finanzen.

Verbandsverantwortliche und vom Verband beauftragte Personen erhalten bei Veranstaltungen und Sitzungen des BPV, zuzüglich der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von:

15,-- Euro / 5 -10 Stunden

30,-- Euro / ab 10 Stunden

Aufwandsentschädigungen können für Dienstleistungen (Geschäftsstelle und Lizenzverwaltung) gezahlt werden. Über die Notwendigkeit und die Höhe einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Jahresetats. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf eine Ehrenamtspauschale von € 720,00 pro Person im Jahr nicht überschreiten.

§ 11 Übernachtungskosten

Anfallende Übernachtungskosten werden nach Aufwand entschädigt (einfaches Hotelzimmer, Dusche / WC bis maximal 60,-- Euro je Person), Abweichungen aufgrund persönlicher Wünsche werden anteilig berechnet.

§ 12 Zuschüsse Landeskader

Kaderspieler erhalten für ihre Teilnahme bei Turnieren, bei denen sie für den BPV antreten, einen Zuschuss.

Bezuschusst werden Fahrtkosten mit 0,15 Euro / km, Mitnahme weiterer zuschussberechtigter Personen zuzüglich 0,05 Euro / km / Person bis max. 0,30 Euro / km.

Notwendige Übernachtungen werden je Übernachtung und Person mit 20,-- Euro bezuschusst.

Pro Turniertag wird jedem Sportler oder Betreuer in diesem Zusammenhang eine Verpflegungspauschale von 15,-- Euro / Tag gezahlt.

§ 13 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Internet, Porto, Kopien, Büro und Verbrauchsmaterial, u. ä. m.) werden pauschal gemäß Etataufstellung erstattet. Bei Überschreitung der pauschalen Kosten erfolgt die Abrechnung an Hand der Originalbelege.

§ 14 Beiträge

Die Beiträge für den Mitgliederbestand der Mitgliedsvereine sind bis zum 31.03. des Jahres an den BPV zu überweisen.

Laut Beschluss der Landesversammlung vom 27.04.2013 gelten rückwirkend ab 01.01.2013 folgende Beitragssätze:

- | | |
|---|------------|
| a) Je Erwachsener mit Lizenz | 27,-- Euro |
| b) Je Jugendlicher mit Lizenz bis 18 Jahren | 10,-- Euro |
| c) Je Verbandsmitglied ohne Lizenz | 3,-- Euro |

Laut Beschluss der Landesversammlung vom 06.02.2016 gelten vom 01.02.2017 folgende Beitragssätze:

- | | |
|--|---------|
| a) Je Erwachsener mit Lizenz | € 27,00 |
| b) Je Junior mit Lizenz von 15 bis 18 Jahren | € 10,00 |
| Minimes und Cadets sind von 2017 bis 2019 vom Lizenzbeitrag befreit. | |
| c) Je Verbandsmitglied ohne Lizenz | € 3,00 |

Stichtag zu b) ist der 31.12. des Jahres, für das der Beitrag zu entrichten ist. Als Jugendliche gelten demnach Vereinsangehörige die im betreffenden Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden

§ 15 Lizenzen

Die Erstaussstellung einer Lizenz für den jeweiligen bayerischen Verein ist kostenlos, ebenfalls kostenlos bei Namensänderungen oder bei einer Passbildaktualisierung.

Die Ausstellung einer Ersatzlizenz, bei Verlust, Beschädigung o.ä. fällt eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- Euro bei Senioren, bei Kinder und Jugendlichen von 10,-- Euro an.

§ 16 Startgelder für Veranstaltungen des DPV

Die Startgelder für Teilnehmer des BPV an Veranstaltungen des DPV trägt der BPV.

§ 17 Startgelder DM- Qualifikationen

Bei den bayerischen Qualifikationsturnieren wird ein Startgeld in Höhe von 10,-- Euro / Spieler erhoben. Die Startgelder werden zu gleichen Teilen an den qualifizierten Mannschaften ausgeschüttet. Bei Nichtantritt zur DM sind diese zurückzuzahlen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wird mit Beschluss durch die Landesversammlung vom 04.02.2017 wirksam. Sie ersetzt die bis dahin gültige Finanzordnung vom 06.02.2016